



Fragebogen Rechte Rechtsanwälte

1) Ist es in Ihrem Kammerbezirk in den letzten zehn Jahren schon vorgekommen, dass Ihre Kammer einem Volljuristen die Zulassung als nach § 7 Nr. 6 BRAO (strafbares Bekämpfen der freiheitlich demokratischen Grundordnung) verwehrt hat? Wenn ja, wie häufig? Wäre es möglich, etwas über den Fall/ die Fälle Näheres anonym erfahren?

Die Prüfung des Versagungsgrundes des § 7 Satz 1 Nr. 6 BRAO erfolgt im Wesentlichen durch eine entsprechende Frage im Fragebogen für die Zulassungsbewerbung („Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?“ ja nein). Zudem werden – auch im Hinblick auf den Versagungsgrund der Unwürdigkeit (§ 14 Satz 1 Nr. 5 BRAO) – stets ein Auszug aus dem Bundeszentralregister eingeholt und Abfragen bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften nach laufenden Verfahren vorgenommen. Auf dieser Ermittlungsbasis ist es bisher – soweit erinnerlich – im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin zu keiner Versagung gemäß § 7 Satz 1 Nr. 6 BRAO gekommen.

2) Ist es in Ihrem Kammerbezirk in den letzten zehn Jahren schon vorgekommen, dass Ihre Kammer einem Volljuristen die Zulassung verwehrt hat, weil er eine Tätigkeit ausgeübt hat, die mit dem „Beruf eines Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als Organ der Rechtspflege nicht vereinbar“ ist (§ 7 Nr. 8 BRAO)? Wenn ja, wie häufig? Ist es möglich, etwas über den Fall/ die Fälle Näheres erfahren, natürlich ohne Namensnennung?

Hierzu wird in Berlin keine Statistik geführt. Einzelne auf § 7 Nr. 8 BRAO gestützte Versagungen kommen gelegentlich vor, beispielsweise bei makelnder Tätigkeit im Nebenberuf oder wenn eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit hoheitlichen, exekutiven Aufgaben ausgeübt wird.

3) Ist es in Ihrem Kammerbezirk in den letzten zehn Jahren schon mal vorgekommen, dass Ihre Kammer eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen hat, weil der Anwalt „eine Tätigkeit ausgeübt hat, die mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist“ (§ 14 Abs. 2 Nr.8 BRAO)? Wenn ja, wie häufig? Ist es möglich, etwas über den Fall/ die Fälle Näheres erfahren, natürlich ohne Namensnennung?

Eine solche berufsrechtliche Maßnahme ist entsprechend der Beantwortung der vorherigen Frage in wenigen Einzelfällen erforderlich bei Aufnahme einer mit dem Rechtsanwaltsberuf unvereinbaren Nebentätigkeit. Konfliktlagen dieser Art werden jedoch

oftmals dadurch gelöst, dass das betreffende Mitglied auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet.

4) Nach § 43 BRAO hat ein sich Rechtsanwalt „innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung eines Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen“. Haben Sie in Ihrem Kammerbezirk nach dieser Generalklausel schon einmal ein berufsrechtliches Verfahren durchgeführt, das von einem politisch motivierten Verhalten eines Rechtsanwalts ausgelöst wurde? Wenn ja, würde ich gern den Beschluss/die Beschlüsse in anonymisierter Form haben.

Der Rückgriff auf die Generalklausel des § 43 BRAO in Aufsichts- und Beschwerdeverfahren erfolgt in der Praxis recht selten und ist dann eher auf das berufliche Verhalten des Kammermitglieds bezogen.

In einem Fall wurden in unserem Zuständigkeitsbereich vor ein paar Jahren Vorermittlungen im Hinblick auf den Widerrufgrund der Berufsunfähigkeit (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) eingeleitet, weil bekannt geworden war, dass ein Rechtsanwalt vor einem Obergericht Argumentationsmuster der so genannten Reichsbürger-Ideologie vorgebracht hatte. Diese zweifelt bekanntlich die Legitimation und Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Gewalten an. Solche Äußerungen eines Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege konnten nach einer ersten Einschätzung auf einen geminderten Realitätssinn hindeuten und führten deshalb zunächst zu Bedenken im Hinblick die geistige Eignung zur Ausübung des Anwaltsberufs. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem der Rechtsanwalt unwiderleglich dargelegt hatte, vor Gericht lediglich die Meinung seines Mandanten wiedergegeben zu haben.

5) Hat es in Ihrem Kammerbezirk schon Beschwerden gegen oder Anzeigen über Anwälte wegen rechtsextremistischer Äußerungen oder Aktivitäten gegeben? Wenn ja, könnte ich über den Fall/die Fälle Näheres erfahren, natürlich ohne Namensnennung?

Die RAK Berlin führt insoweit leider keine Statistik.

6) Martin Kohlmann ist Rechtsanwalt und zugleich Vorsitzender der Bürgerbewegung Pro Chemnitz, die vom sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestuft und beobachtet wird. Der sächsische Verfassungsschutzbericht 2020 bezeichnet Kohlmann als „Neonationalsozialisten“. Nach dem Bericht hält Kohlmann auch Gewaltanwendung gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund „für legitim“: *...gab es gestern (Erg: bei den rechtsextremistischen Ausschreitungen am 26. August 2018) einen kleinen Vorgeschmack. Mehr sage ich dazu jetzt nicht*“. Dabei rief er seine Zuhörer unverhohlen auch zu eigenen Maßnahmen der ‚Selbstjustiz‘ auf: *„Wenn es eine funktionierende Justiz gibt, brauchen wir keine Selbstjustiz. Aber sie wissen so gut wie ich, dass es die nicht gibt.“* Der Verfassungsschutz unterstellt Pro Chemnitz die Absicht *“Gewaltdelikte „mehr oder minder offen zu legitimieren (Der Spiegel Nr. 5 vom 29. Januar 2022)*

Auch Kohlmanns Haltung zur Demokratie erscheint fragwürdig: *„Die Demokratie tendiert dazu, autoritär zu werden“.*(Der Spiegel Nr. 5 vom 29. Januar 2022) Ende April 2020 rief Pro Chemnitz im Zusammenhang mit Anti-Corona-Demonstrationen dazu auf, *...“ein Zeichen gegen diktatorische und profilierungswahnsinnige in der Landes-*

und Bundesregierung zu setzen!“(Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2020). Es ist offensichtlich, dass Rechtsanwalt Kohlmann als Vorsitzender von Por Chemnitz die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes bekämpft. Ist dieses Verhalten mit der Stellung eines Anwalts als Organ der Rechtspflege vereinbar?

Zu Einzelfällen können wir keine öffentlichen Bewertungen abgegeben. Der betreffende Sachverhalt betrifft im Übrigen nicht den Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer Berlin.

7) Andreas Helferich ist Rechtsanwalt in Dortmund, stellvertretender Landessprecher der AfD in Nordrhein-Westfalen und gehört, über die AfD-Landesliste gewählt, seit 2021 dem Bundestag an. Er ist fraktionslos, weil er der AfD-Bundestagsfraktion zu rechts erschien. In einem Chat hatte er sich unter anderem als „*freundliches Gesicht des ns*“(Nationalsozialismus) und „*demokratischer Freisler*“ bezeichnet. Außerdem soll Helferich nach dem Chat angekündigt haben, sein bürgerliches Image zu nutzen um andere „*anzugreifen*“. Dann soll er auf den „Führer“ Bezug genommen haben. Helfrich wörtlich: „*markus(Mohr, ein Parteifreund) der „Führer: Jahrelang mussten wir den Frieden predigen, um den Krieg vorzubereiten*“. (Quellen: Wikipedia und WDR) Ist ein solches rechtsextremistisches Weltbild mit der Rolle eines Anwalts als Organ der Rechtspflege vereinbar?

Wir verweisen auf die vorherige Antwort.

8) Zwischen den Grundsätzen eines „freien und unabhängigen Organs der Rechtspflege“ und der „Freiheit der Advokatur“ besteht ein Spannungsverhältnis, das der Gesetzgeber bei der Zulassung zur Anwaltschaft und ihrem Widerruf eindeutig zugunsten der Freiheit der Advokatur gelöst hat – mit der Folge, dass in ihrem Schutz zahlreiche rechtsextremistische Anwälte agieren. Nicht zugelassen werden zur Anwaltschaft sollen ja nur Juristen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung „in strafbarer Weise“ bekämpfen werden. Ist das Ausgrenzungsmerkmal „in strafbarer Weise“ praxistauglich? Verfassungsfeinde verzichten ja häufig auf Gewalt oder Straftaten, um ihre Ziele zu verfolgen, was der Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie ja ebenfalls verhindern wollte.

Auch wenn es in Einzelfällen unbefriedigend sein mag – die Verknüpfung der Versagung der Zulassung an ein strafrechtlich festgestelltes Vorverhalten in diesem Bereich ist im Ergebnis richtig, auch aus Gründen der Rechtssicherheit. Sowohl der Berufszugang als auch die Berufsausübung sind verfassungsrechtlich abgesicherte Rechte.

Die Kehrseite der Stellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Organe der Rechtspflege mag sein, dass die damit einhergehenden gesetzlichen Rechte von Parteigängern verschiedener politischer Couleur im Kampf um das Recht oder einer Weltanschauung genutzt werden. Eine Beschränkung der Rechte der Anwaltschaft rechtfertigt dies ebenso wenig wie den verfassungsrechtlichen abgesicherten Zugang zu Beruf, der nach klaren Kriterien erfolgen muss.

9) Die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes basiert auf den Grundsätzen der wehrhaften Demokratie und des wehrhaften Rechtsstaates. Wird die Bundesrechtsanwaltsordnung in ihrer jetzigen Fassung diesem Verfassungsauftrag

bei der Zulassung zur Anwaltschaft und beim Widerruf von Zulassung gerecht oder bedarf es einer gesetzlichen Verschärfung der Voraussetzungen?

Nein, es bedarf aus Sicht der RAK Berlin keiner Verschärfung der Bestimmungen zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Diskussionswürdig ist zukünftig möglicherweise ein dem § 7 Satz 1 Nr. 6 BRAO entsprechender Tatbestand für den Widerruf der Zulassung.

10) Vor kurzem hat das Kölner Verwaltungsgericht entschieden, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD als „Verdachtsfall“ einstufen darf, weil es „ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der Partei“ gebe. Etliche Rechtsanwälte vertreten die AfD im Bundestag und in den Landtagen, häufig in führender Funktion. In Prozessen mit rechtsextremistischen Straftaten treten hin und wieder Anwälte mit einer Vergangenheit in neo-nazistischen Organisationen auf. Schaden diese Rechtsvertreter dem Ansehen der Anwaltschaft und dem Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Advokatur? Stellen sie für die Anwaltschaft ein Problem dar?

Die Rechtsanwaltschaft ist ein Teil der Gesellschaft, insofern sind auch alle in der Gesellschaft vorhandenen Auffassungen etc. in der Rechtsanwaltschaft vertreten. Auch wenn ein RA extreme, rechtlich gerade noch zulässige Auffassungen vertritt, schadet er damit aus Sicht der RAK Berlin dem Ansehen der Advokatur als Ganzes nicht; er schadet vielmehr seinem eigenen Bild.